

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 06/2017

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
22. März 2017

Inhaltsverzeichnis

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für
Zertifikatskurse an der Hochschule Merseburg
vom 23.02.2017
- University of Applied Sciences -

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium/Zertifikatskurs an der Hochschule Merseburg (RSPO-ZO)

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Zertifikatskurse erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Zertifikatskurse
- § 2 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung
- § 3 Zulassung und Studienbeginn
- § 4 Teilnahmeentgelte
- § 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums

II. Prüfung und Zertifikate

- § 6 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 10 Modulbeschreibung
- § 11 Einsicht in die Studienakten
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

III. Schlussvorschriften

- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Zertifikatskurse

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für Zertifikatskurse an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen der Zertifikatskurse an der Hochschule Merseburg. Die RSPO-ZO wird ergänzt durch die besonderen Bestimmungen einer spezifischen Zertifikatsordnung (BB-ZO) des jeweiligen Hochschulzertifikatskurses. Ein Hochschulzertifikat wird für Zertifikatsangebote verliehen, welche mind. 5 ECTS-Punkte umfassen. Ein Zertifikatskurs kann mit und ohne Prüfung abgeschlossen werden.
- (2) Wird ein Zertifikatskurs mit einer Prüfung abgeschlossen, wird die erbrachte Leistung gemäß § 9 bewertet und ein Zertifikat mit Ausweis der ECTS-Punkte und der erteilten Gesamtnote vergeben. Das Nähere regeln die jeweiligen BB-ZO.
- (3) Bei Abschluss eines Zertifikatskurses ohne Prüfung wird eine Teilnahmebescheinigung ausgegeben, insofern der Teilnehmer an der Mehrheit der Sitzungen teilgenommen hat. Ein Hochschulzertifikat oder ECTS-Punkte werden nicht erteilt.
- (4) Soweit in dieser Ordnung oder in der jeweiligen BB-ZO keine Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen der RSPO für Studiengänge mit dem Studienabschluss "Bachelor" und "Master" für das Prüfungsverfahren und die Leistungsbewertung in sinngemäßer Anwendung.
- (5) Auf der Grundlage dieser Ordnung und im Anwendungsbereich dieser Ordnung können keine akademischen Grade verliehen werden.

§ 2

Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

- (1) Träger des Zertifikatskurses ist der jeweilige Fachbereich, welchem der Zertifikatskurs zugeordnet ist. Zertifikatskurse, welche nicht einem Fachbereich zugeordnet werden können, sondern ein gesondertes Angebot der HoMe-Akademie sind, werden eigenständig durch die HoMe-Akademie angeboten. Sie ist dann Träger des Zertifikatskurses.
- (2) Die BB-ZO sind durch den Fachbereichsrat, dem der Zertifikatskurs zugeordnet ist bzw. für Angebote der HoMe-Akademie durch den fachlich affinen Fachbereich, zu beschließen. Die BB-ZO sind durch den Rektor zu genehmigen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg zu veröffentlichen.

§ 3

Zulassung und Studienbeginn

Zu einem Zertifikatskurs wird zugelassen, wer i.d.R. ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die für eine Teilnahme erforderliche Eignung besitzt. Die jeweiligen BB-ZO regeln hierzu die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Inhalte und Umfang der vorausgesetzten Qualifikation.

§ 4

Teilnahmeentgelt

- (1) Für Zertifikatskurse und andere Weiterbildungsmaßnahmen werden kostendeckende Entgelte erhoben.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnehmerentgelte für je ein Semester oder ein Modul entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage dieser Ordnung.

§ 5

Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Umfang, Dauer und Ablauf von Zertifikatskursen wird nach inhaltlichen Erfordernissen in den fachspezifischen Regelungen festgelegt. Der Gesamtumfang eines Zertifikatskurses sollte einen Workload von insgesamt 5 ECTS-Punkten nicht unter- und 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Ein ECTS-Punkt umfasst einen Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Der Zertifikatskurs ist grundsätzlich modular aufgebaut. Ein Modul ist eine nach inhaltlichen und thematischen Gesichtspunkten zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Ein Modul stellt in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte, der zeitliche Umfang und Ablauf sowie die bei Abschluss des Moduls zu erreichenden ECTS-Punkte sind für jedes Modul in den besonderen Bestimmungen der spezifischen Zertifikatsordnung festgelegt.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls oder mehrerer anderer Module abhängig gemacht werden. Näheres hierzu und die Beschreibung der Module ist in den besonderen Bestimmungen der spezifischen Zertifikatsordnung bzw. im Modulverwaltungssystem (HoMe-Portal) enthalten.

II. Prüfung und Zertifikate

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches, dem der Zertifikatskurs zugeordnet ist, oder ein zertifikatsspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Für Angebote der HoMe-Akademie bildet der fachlich affine Fachbereich in Kooperation mit der HoMe-Akademie einen Prüfungsausschuss. Ein zertifikatsspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Zertifikatskurse zuständig sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben, die durch den Prüfungsausschuss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegiert werden können:
- 1) Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens
 - 2) Bestellung der Prüferinnen und der Prüfer sowie Protokollantinnen und Protokollanten. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
 - 3) Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und dazugehöriger Meldefristen
 - 4) Entscheidung über Zulassung zu Modulen und Prüfungen
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Für Zertifikatskurse, die einem Fachbereich zugeordnet sind, setzt sich der Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 – 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter

zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der oder die Vorsitzende sowie sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin müssen Professor oder Professorin sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

- (5) Ein Prüfungsausschuss für Zertifikatskurse, welche nicht einem Fachbereich zugeordnet werden können, sondern ein gesondertes Angebot der HoMe-Akademie sind, setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern und mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule Merseburg zusammen. Neben der Gruppe der Professoren können dem Prüfungsausschuss auch Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 - 3 HSG LSA, Lehrbeauftragte oder administrativ technische Mitglieder der Hochschule Merseburg oder externe Personen angehören. Bei Kooperationsangeboten mit den Partnerhochschulen setzt sich der Prüfungsausschuss zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Hochschulen zusammen. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen oder Professoren der Hochschule Merseburg sein und dem Prüfungsausschuss als Mitglied angehören. Sie werden vom entsprechenden Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre (Angebote HoMe-Akademie). Mehrfache Benennung sowie erneute Benennung nach Ablauf der Amtszeit sind zulässig.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokoll-exemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Zertifikatskursteilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die BB-ZO.

- (13) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (14) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein, d.h., dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistung entsprechen muss.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Nach Maßgabe der BB-ZO müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 9.

Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Zertifikatskursteilnehmern in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Zertifikatskursteilnehmer abgewichen werden. Die Bekanntgabe hat, insoweit vorhanden, über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. Mit dem Tag der Einstellung der Note gilt diese als bekannt gegeben.

- (5) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (6) Macht ein Zertifikatskursteilnehmer glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Zertifikatskursteilnehmer und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beein-

trüchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Zertifikatskursteilnehmern vor.

- (7) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (8) Zertifikatskursteilnehmer melden sich selbständig für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet 7 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (9) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Zertifikatskursteilnehmern in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 8) nachzuholen.
- (10) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen (im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).
- (11) Das Nähere regeln die BB-ZO.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die BB-ZO kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, diese ist entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 = gut,
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Für jeden Zertifikatskurs ist eine Gesamtnote zu errechnen. Welche Modulnoten in die Gesamtnote mit einfließen, wird in den jeweiligen BB-ZO festgelegt. Darüber hinaus müssen die Noten von Modulen im Umfang von mindestens der Hälfte der gesamten ECTS-Punkte dieses Zertifikatskurses in die Gesamtnote mit einfließen. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module ist bei der Berechnung der Gesamtnote des Zertifikatskurses zu berücksichtigen. Der Anteil einer Modulnote an der Gesamtnote errechnet sich folglich aus dem Anteil der ECTS-Punkte dieses Moduls an der Gesamtsumme aller ECTS-Punkte, die in die Gesamtnote mit einfließen. Das Nähere regeln die BB-ZO.

§ 10 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen sind in den BB-ZO zu dokumentieren.

§ 11 Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

Das Nähere regeln die BB-ZO.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III. Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Zertifikatskurse an der Hochschule Merseburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 23.02.2017 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 20.03.2017.

Merseburg, den 22. März 2017



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor